

**GSHW e.V.**  
Geschäftsstelle  
Bauernvogtei 2  
21465 Reinbek

Tradis retten  
c/o Werkstatt  
Susannenstraße 14c  
20357 Hamburg

tradis-retten@gmx.de

23.02.2018

## **Appell bezüglich der Schiffs-Sicherheits-Verordnung – Die Zukunft ist zu ungewiss**

Lieber Vorstand des GSHW e.V.,

es sind sehr bewegte Zeiten für die Traditionsschiffe, die Besatzungen dieser Schiffe und den Dachverband. Es ist vieles diskutiert worden in den letzten Monaten, viel Schweiß in die Schiffs-Sicherheits-Verordnung geflossen. Für Euer Engagement und die unendlichen, ehrenamtlichen Stunden möchten wir Euch danken. Die Arbeit als GSHW- Vorstand ist sicher nicht immer einfach und angenehm, aber wichtig!

Während der letzten Wochen haben wir Themen und Fragen zusammen getragen, zu denen es noch Klärungsbedarf oder Anregungen gibt.

Trotz Eurer Bemühungen, in den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) eine für die Traditionsschiffahrt tragfähige Schiffs-Sicherheits-Verordnung (SchSV) zu erreichen, konnte nach unserer Einschätzung bisher kein akzeptables Ergebnis erreicht werden, welches den Weiterbetrieb der Flotte der Traditionsschiffe in Deutschland wirksam sichert.

Auch die GSHW-Informationsveranstaltung am 20.01.2018 konnte uns nicht vom Gegenteil überzeugen. Vielmehr hat sie uns in unserer Überzeugung bestärkt, dass die Interessen der Traditionsschiffsbetreiber trotz Eures Einsatzes im Ergebnis nicht hinreichend vertreten sind und das Gesamtpaket aus Verordnung und begleitenden Instrumenten (Förderprogramm, Ombudsstelle, „Atmende Verordnung“) bisher unausgegoren ist.

Die Verordnung enthält eine Vielzahl von fachlich-technischen und formalen Fehlern und Unklarheiten, auf die bereits mehrfach hingewiesen worden ist, nicht zuletzt an der Informationsveranstaltung. So wurden zum Beispiel Hinweise in Bezug auf die Vorschriften zu elektrischen Anlagen (Kapitel 2 Abschnitt 4) und den Begriff „Bereitschaftsboot“ (Kapitel 4 Regel 3) fundiert und fachkundig vorgetragen.

In vielen Fällen – nicht zuletzt in der GSHW-Informationsveranstaltung – wird auf die Ausnahmeregelung gem. SchSV Anlage 1a Teil 3 Kapitel 1 Regel 3.2 verwiesen. Hierdurch ist die gesamte Flotte auf das Wohlwollen der BG Verkehr angewiesen, da aus der Regel kein Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses ableitbar ist. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass das Verlassen auf das Wohlwollen der BG Verkehr in vielen Fällen zu Ungunsten der

Schiffsbetreiber ausgeht, ohne dass dies hinreichend von der Berufsgenossenschaft begründet wird oder nachvollziehbar ist.

Des Weiteren sind die zugesicherten begleitenden Instrumente zur Sicherung der Traditionsschifffahrt nicht hinreichend konkretisiert und verbindlich vereinbart. Hierunter fallen insbesondere

- die Einrichtung und Ausgestaltung eines Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der durch die Anforderungen der neuen Verordnung notwendigen Umbauten (bis Inkrafttreten der Verordnung gem. Presseerklärung BMVI 30.06.2017),
- die Einrichtung und Ausgestaltung einer Ombudsstelle zur Klärung von Streitfällen zwischen Schiffsbetreibern und der BG Verkehr bzw. dem BMVI sowie
- die Begleitung des Vollzugs der Verordnung durch Arbeitskreise unter Einbeziehung der Schiffsbetreiber und die zukünftige Überarbeitung und Anpassung der Verordnung anhand der Erfahrungen aus dem Vollzug der Verordnung („atmende Verordnung“).

Auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Traditionsschifffahrt in Gänze zu erhalten, ist nach unserer Ansicht nicht hinreichend verbindlich festgeschrieben.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Einstellung zur Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer neuen Verordnung und den deutlichen Verschärfungen im derzeitigen Entwurf, halten wir es derzeit für den erfolgversprechendsten Weg, die szenebedrohenden Härten der Verordnung abzuwenden, uns für eine weitere Überarbeitung der Verordnung einzusetzen.

Daher fordern wir die GSHW als Vertreterin unserer Interessen auf, die Verhandlungen mit dem BMVI und der BG Verkehr weiterzuführen, mit allen Mitteln auf eine weitere Überarbeitung der Verordnung hinzuwirken und insbesondere folgende Punkte in den Verordnungstext einfließen zu lassen. Nur so können wir eine rechtlich verbindlichere Zusicherung der Absprachen und die Umsetzung der von der Bundesregierung angestrebten Ziele erreichen.

1. Das seitens der Bundesregierung erklärte Ziel, die Traditionsschifffahrt in Gänze zu erhalten, ist in den Verordnungstext aufzunehmen. Möglichkeit hierzu ist die Ergänzung in der Verordnung selbst in § 1 oder ein erster Abschnitt in Teil 3 der Anlage 1a der Verordnung, der Ziel und Zweck erläutert.

*Vorschlag: Teils 3 der Anlage 1a der Verordnung trifft besondere Regelungen für Traditionsschiffe, um die in § 1 der Verordnung benannten Ziele unter Beachtung des öffentlichen Interesses an dem Erhalt der Traditionsschifffahrt und der Präsentation in Fahrt, der besonderen Gegebenheiten auf Traditionsschiffen und des ideellen, ehrenamtlichen Betriebs der Schiffe umzusetzen. Teil 3 der Anlage 1a der Verordnung soll dazu beitragen, das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, die Zukunft der Traditionsschifffahrt bei einem notwendigen Maß an Sicherheit für Besatzung und Passagiere langfristig zu sichern. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit Unterstützung durch die Förderpolitik verfolgt werden. Ein entsprechendes Förderinstrument wird bis zum [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] eingerichtet sein.*

2. Ein Recht auf Ausstellung eines Sicherheitszeugnisses, sofern begründete Bedenken wegen der Sicherheit nicht bestehen, ist festzuschreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass der gegebenenfalls notwendige Klageweg zur Erlangung eines Sicherheitszeugnisses Aussicht auf Erfolg hat.

Die derzeitige Regel 3.2, dass die BG Verkehr Ausnahmen in Form von „gleichwertigen Einrichtungen, Hilfsmittel und Maßnahmen festlegen“ kann, aber nicht muss, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden können, stellt keinen Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses sicher, insbesondere wenn die Anforderungen zwar technisch erfüllt werden können, dies jedoch zu unüberwindbaren finanziellen Belastungen des Betreibers führt oder das historische Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.

Alternativ muss geklärt werden, in wie weit § 7 „Ausnahmen und Befreiungen“ der Verordnung in diesen Fällen rechtlich anwendbar ist.

3. Die fachliche Korrektheit der Verordnung muss sichergestellt werden. Konkretisierungen aus den Arbeitskreisen sind in den Verordnungstext aufzunehmen.
4. Die Einrichtung einer Ombudsstelle muss Eingang in die Verordnung finden um rechtsverbindlich sicherzustellen, dass das von der GSHW als unteilbares Gesamtpaket angestrebte Verhandlungsergebnis auch in Gänze umgesetzt wird. Sinnvoll ist es, eine Frist zur Einrichtung der Ombudsstelle in die Verordnung aufzunehmen (z. B. bis Inkrafttreten der Verordnung).
5. Die Bereitstellung von Fördermitteln muss konkretisiert werden und Eingang in die Verordnung finden. So wird rechtsverbindlich sichergestellt, dass das von der GSHW als unteilbares Gesamtpaket angestrebte Verhandlungsergebnis auch in Gänze umgesetzt wird. Sinnvoll ist es, hierzu eine Frist in die Verordnung aufzunehmen. Dies kann in einem Paragraphen zusammen mit dem Zweck und Ziel festgehalten werden. (siehe Vorschlag zu Punkt 1)
6. Die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitskreise aus den vergangenen Verhandlungen sind, soweit nicht in den Verordnungstext aufgenommen, vom BMVI als Durchführungsrichtlinie oder verbindliche Handlungsempfehlung zum Vollzug der Verordnung zu veröffentlichen, um diese Konkretisierungen für alle Beteiligten zugänglich und verbindlich festzuhalten. Ein einseitiges Protokoll der GSHW ohne Bestätigung durch die anderen Verhandlungsteilnehmer ist hierfür nicht ausreichend.
7. Die angestrebte zukünftige Begleitung des Vollzugs durch die Arbeitskreise und die angestrebte Überarbeitung der Verordnung anhand der Erkenntnisse der Arbeitskreise aus dem Vollzug („atmende Verordnung“) sind zu konkretisieren und in die Verordnung aufzunehmen. Zu klären ist unter anderem, wie die Arbeitskreise welche Informationen über den Vollzug der Verordnung erhalten, welches Mitspracherecht der Arbeitskreis und dessen Mitglieder im Vollzug der Verordnung haben, welchen Einfluss der Arbeitskreis und dessen Mitglieder auf die Novellierung der Verordnung haben und in welchen Abständen die Erkenntnisse in die Verordnung und weitere Veröffentlichungen zum Vollzug der Verordnung einfließen.

Unabhängig vom Verlauf der weiteren Verhandlungen und dem Ergebnis erachten wir es als dringend notwendig die Traditionsschiffahrts-Szene stärker zu vernetzen um uns den kommenden Hürden gemeinsam zu stellen. Ein zentrales Element hierzu ist nach unserer Auffassung die GSHW.

Um die bevorstehenden Aufgaben gemeinsam bewältigen zu können, sehen wir es jedoch als dringend notwendig an, folgende Punkte innerhalb der GSHW zu organisieren und personell zu besetzen:

1. Organisatorische Hilfe bei der Umsetzung der Anforderungen durch die Verordnung (Seminare/Lehrgänge/Leitfäden/Fachsymposien z.B. zu BESSY, MariMed, Rechtsschutz),
2. Aktivere Begleitung der Zeugnisbeantragung und -erteilung inklusive Begehung, beispielsweise durch Aufbau eines Sachverständigenpools und einer Rechtsberatung (unabhängige Gutachter als Berater),
3. Dokumentation und Veröffentlichung von erteilten Ausnahmeregelungen bei der Zeugniserteilung aller Mitgliedsschiffe in einem „Schiffsregister“, soweit datenschutzrechtlich gewünscht und möglich, sodass sich andere Schiffe bei Antrag auf Abweichung darauf beziehen können bzw. mit Schiffen Kontakt aufnehmen können, die ähnliche Abweichungen erfolgreich beantragt haben,
4. Förderung der Kommunikation und Vernetzung unter den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und GSHW-Vorstand sowie aktivere Beteiligung der Mitglieder in den Entscheidungsprozessen der GSHW.

Uns ist klar, dass dies nicht allein von Euch als Vorstand der GSHW umgesetzt werden kann. Sinnvoll ist unserer Ansicht nach, für die einzelnen Themen Arbeitskreise innerhalb der GSHW zu gründen und personell durch Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen zu besetzen. Gerne stehen wir zur Verfügung, um diese Anliegen unsererseits zu unterstützen.

Gegebenenfalls ist es zudem notwendig, auch auf externe Hilfe in Form bezahlter Mitarbeiter oder externer Dienstleister zurückzugreifen (Rechtsbeistand, Ausbildende etc.).

Über diese Vorschläge möchten wir gerne innerhalb der GSHW einen Dialog zwischen den Mitgliedern anstoßen und, wenn möglich, hierzu notwendige Beschlüsse verabschieden.

Daher bitten wir um eine ordentliche Mitgliederversammlung vor Saisonbeginn und vor Inkrafttreten der Verordnung. Wir halten einen Termin vor Ostern für sinnvoll, spätestens jedoch bis Ende April.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Unterzeichnenden